

Postanschrift: STADT HAAN POSTFACH 1665 42760 Haan

Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Lieferanschrift: 42781 Haan, Kaiserstraße 85
Dienstgebäude: Alleestraße 8
Dienststelle: Planungsamt
Zimmer-Nr: 107
Telefonzentrale: 02129 / 911 - 0
Tel. Durchwahl: 02129 / 911 - 321
Telefax: 02129 / 911 - 591
E-Mail: planungsamt@stadt-haan.de
Auskunft erteilt: Frau Böhm
Mein Zeichen: 61-bö
Ihr Zeichen:

Haan, den 13.04.2012

Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung Stellungnahme der Stadt Haan

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Beschluss der Leitlinien durch den Regionalrat soll die informelle Phase zur Regionalplanfortschreibung abgeschlossen werden. Die Stadt Haan begrüßt die Möglichkeit, durch den offenen Diskussionsprozess und die Beteiligung an den Leitlinien, bereits vor dem formellen Aufstellungsverfahren eigene Anregungen einbringen zu können.

Im Arbeitsentwurf der Leitlinien sind jedoch mehrere Aussagen noch recht unbestimmt. Mögliche Verfahrensschritte und Ergebnisse für den Regionalplan können deswegen noch nicht genau eingeschätzt werden. Auch konnte diese Stellungnahme der Verwaltung noch nicht mit den zuständigen politischen Gremien der Stadt Haan abgestimmt werden.

Ich behalte mir deshalb vor, eine ergänzende Stellungnahme einzureichen.

Zu den einzelnen Kapiteln des Arbeitsentwurfs nehme ich wie folgt Stellung. Die meinen Anmerkungen jeweils zugrunde liegenden Inhalte des Arbeitsentwurfs werden vorab zusammengefasst oder zitiert und sind kursiv gedruckt.

I. EINFÜHRUNG IN DEN PROZESS

Im Einleitungstext wird erwähnt, dass Themenkomplexe in den Leitlinien aufgenommen werden, die neu oder mit verändertem Gewicht für die Regionalplanung anstehen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung bei den Beteiligungsprozessen deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinaus geht.

Für die Umsetzung der Themen werden auch regionale Kooperationen für erforderlich gehalten, zu deren Entstehen die Regionalplanung gerne ihren Beitrag leisten will.

Busverbindung zum Rathaus: Linie 742, SB50, 784, 786, 01, 692

E-Mail: post@stadt-haan.de

Bankverbindungen:

| | | | | | |
|---------------------|----------------|----------------------|---------------|----------------|------------------------|
| Stadtsparkasse Haan | BLZ 303 512 20 | Kto.-Nr. 20 70 01 | Dresdner Bank | BLZ 342 800 32 | Kto.-Nr. 6 36 00 02 |
| Postbank Essen | BLZ 360 100 43 | Kto.-Nr. 14 15 – 435 | Commerzbank | BLZ 300 400 00 | Kto.-Nr. 6 90 07 73 00 |
| Volksbank | BLZ 340 600 94 | Kto.-Nr. 37 10 54 | Deutsche Bank | BLZ 342 700 94 | Kto.-Nr. 3 10 07 57 |

Die raumordnerischen Begriffe werden erläutert. Die Ziele der Raumordnung (§ 3 (1) Nr. 2 ROG) sind verbindliche Vorgaben, die zu beachten sind. Die Grundsätze der Raumordnung (§ 3 (1) Nr. 3 ROG) sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind von den Adressaten nach § 4 ROG nur zu berücksichtigen. Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 beinhaltet nur Ziele; Grundsätze sind Neuland im jetzigen Verfahren. „Raumbedeutsam“ ist, was die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst (§ 3 (1) Nr. 6 ROG).

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu wünschen ist, dass im Sinne einer Verschlankung, Entbürokratisierung und Rücknahme staatlicher Einflussnahme bei Stärkung der örtlichen Gemeinschaften auch Themenkomplexe in Augenschein genommen werden, auf die eine Regionalplanung in Zukunft verzichten kann, da keine Relevanz für die Aufgabenstellung besteht.

Es wird begrüßt, dass die Akteure im Vorfeld des formalisierten Verfahrens eingebunden werden. Die aufgeworfenen Fragestellungen und Komplexität des Vorgehens führen allerdings zu einem erhöhten Aufgabenumfang in den planenden Verwaltungen der Kommunen. Hierzu werden zusätzliche Finanzmittel und Personalkapazitäten erforderlich, die einzelnen Kommunen fehlen. Aufgrund der Kommunalverfassung und Regelungen in den Kommunen ist in allen Phasen eine Beteiligung der politischen Gremien unverzichtbar, wenn es um Entscheidungen geht, die die Gemeinde betreffen. Eine diesbezüglich Abschätzung fehlt seitens der staatlichen Planung; fehlende Finanzmittel und Personalressourcen wurden weder abgefragt noch angeboten.

Es wird begrüßt, dass die Regionalplanung zur Umsetzung regionaler Kooperationen ihren Beitrag leisten will. Für die Stadt Haan in der Ballungsrandzone eines hochverdichteten Raumes sind bestimmte räumliche Entwicklungen, die sich für die Zukunft klar abzeichnen, nur interkommunal zu lösen. Beschränken sich die Aussagen zu regionalen Kooperationen auf die überörtlich bedeutsamen Themen und sind sie als Selbstbindung der Regionalplanung zu verstehen, bestehen aus Sicht der Stadt Haan keine Bedenken.

Seitens der Stadt Haan wird begrüßt, dass die gesetzlich vorgesehenen „Grundsätze der Raumordnung“ und die rechtlichen Möglichkeiten in der Regionalplanung ausgeschöpft werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass eine stärkere Regulierung und weitere Vorgaben auf der Ebene der Regionalplanung eingeführt werden. Es muss hinterfragt werden, welche Ziele noch Bestand haben müssen und wo das „weichere“ Instrument von Grundsätzen der Raumordnung zweckmäßiger ist.

II. DIE REGION HEUTE UND MORGEN

Der Teil "Die Region heute und morgen" enthält zunächst eine Zustandsbeschreibung und formuliert anschließend die "Basisleitlinie" des neuen Regionalplans: "Region der gemeinsamen und nachhaltigen Entwicklung."

Als neue Herausforderungen werden genannt:

- *geänderte demografische Perspektiven,*
- *Strukturveränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft,*
- *gestiegene Anforderungen an Erreichbarkeit, Mobilität und Verkehr oder*
- *die Erfordernisse des Klimawandels und der „Energiewende“.*

Die Besonderheiten der Teilräume sollen angemessen berücksichtigt werden.

Ziele der künftigen Entwicklung der Planungsregion sind u .a. kompakte Siedlungsstrukturen mit belebten Zentren und einer leistungsfähigen Nahversorgung. Denn kompakte Städte mindern nicht nur den Verbrauch von „Freiraum“ sondern erlauben auch bessere Erreichbarkeiten, die gerade im Hinblick auf eine alternde Gesellschaft wichtig sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das auf Seite 12 und Seite 26 dargestellte polyzentrische System und die Achsen korrespondieren nicht mit der realen Situation und dem Landesentwicklungsplan, Teil A. Zwischen Düsseldorf und Wuppertal befindet sich eine großräumige Achse von europäischer Bedeutung. Diese tangiert die Städte Haan und Hilden. Sie existiert in den bedeutenden Eisenbahnlinien und der Autobahn A 46 zwischen Düsseldorf und Wuppertal, die über Haaner Stadtgebiet verlaufen. Daher ist eine Achse zwischen Haan und Wuppertal zu ergänzen. Das Symbol für das Mittelzentrum Haan sollte zentraler im Stadtgebiet liegen und sich mit dem Stadtzentrum als zentralen Versorgungsbereich der Stadt Haan decken.

Die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW ist kein „Muss“, sondern ein Variante, die vermutlich so nicht eintreffen wird. Die methodischen Schwächen der Prognosen wurden bereits in Veranstaltungen der Bezirksregierung hinreichend vorgetragen. Insbesondere der kurze Betrachtungszeitraum für Wanderungen, die fehlende Beachtung der räumlichen Allokation ökonomischer Potenziale machen die Prognose unbrauchbar. Sie ist deshalb nicht verwendbar und durch eine qualifiziertere Studie zu ersetzen.

Die Betrachtung der Wirtschaftsentwicklung in den Leitlinien ist völlig undifferenziert. Der Bezug auf eine „Wirtschaftskrise“ wird dem langfristigen Planungshorizont des Regionalplanes nicht gerecht. Im Hinblick auf diese Perspektive sind auch Fragen auf regionalplanerischer Ebene zu beantworten und Strategieansätze zu liefern, wie dem demografischen Wandel (Fachkräftemangel, Verschiebungen in den Altersgruppen und Pflegenotstand) nachgekommen werden kann.

Der Ansatz der gemeinsamen und nachhaltigen Entwicklung und die dargestellten Entwicklungsziele werden im Grundsatz begrüßt.

III . THEMATISCHE LEITLINIEN

1. Leitlinien mit Schwerpunkt Siedlungsraum

1.1. Siedlung allgemein

1.1.1. Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

„Die Siedlungsentwicklung in der Planungsregion Düsseldorf soll bedarfsgerecht erfolgen, um eine nicht erforderliche Inanspruchnahme von Freiraum für bauliche Zwecke zu vermeiden und um übermäßige Ausweisungen in Kommunen zu vermeiden, die zu Lasten anderer Kommunen gehen würden. Bei der Darstellung von neuen Siedlungsbereichen im Regionalplan und der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen für die Darstellung neuer Baugebiete muss eine Bedarfsprüfung erfolgen. Grundlagen der Bedarfsprüfung sollen zukünftig eine landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode für NRW und ein landeseinheitliches Siedlungsmonitoring sein.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird im Grundsatz von der Stadt Haan befürwortet.

Um eine einheitliche Berechnungsmethode der Landesplanungsbehörde bei den Reservepotenzialen der Regionalplanung zu Grunde zu legen, sieht die Stadt Haan eine gute Alternative in der zeitlichen Anpassung der Regionalplanung an die landesplanerischen Arbeiten.

Das Siedlungsmonitoring wird als wichtiges Instrument erkannt, dass auch den Kommunen eine größere Sicherheit bei eigenen Planungs- und Investitionsentscheidungen gibt. Die Stadt Haan tritt dafür ein, das Instrument so weiter zu entwickeln, dass der Aufwand der Bestandserhebungen reduziert wird, Wieder- und Umnutzungspotenziale angemessen im Monitoring Berücksichtigung finden und eine methodische Weiterentwicklung erfolgt.

1.1.2. Innen- vor Außenentwicklung

„An der Linie des geltenden Regionalplanes, dass bei der Siedlungsentwicklung die Innenentwicklung Vorrang haben soll vor einer Außenentwicklung, soll festgehalten werden. Neue Wohn- und Gewerbebauflächen sollen erst geplant werden, wenn die Möglichkeiten der Brachflächenumnutzung, der Innenentwicklung, und des Tausches von bereits in den Plänen vorgesehen, aber noch nicht umgesetzten Bauflächen, keinen ausreichenden Handlungsspielraum mehr bieten.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Haan begrüßt es, dass an der Linie des geltenden Regionalplans festgehalten wird. Die Leitlinie sollte auch aus Sicht der Stadt Haan als Grundsatz formuliert werden, um den Kommunen Spielraum für eine Abwägung im Einzelfall zu lassen. Hinsichtlich der angedachten Alternativenprüfung (Vergleich der Infrastruktur und Aufbereitungskosten von Brachflächen- und Freiraumentwicklung) müssten den Kommunen entsprechende Richtlinien und Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt werden, um die Einheitlichkeit der Berechnungsmethode für den gesamten Regierungsbezirk zu gewährleisten.

1.2. Allgemeine Siedlungsbereiche**1.2.1. Starke Zentren – starke Region!**

„Eine Stärkung des polyzentrischen Systems aus regionalen Zentren sichert großräumig eine energieeffiziente und demographisch angepasste Siedlungsentwicklung. Hierzu sollen die Siedlungsbereiche und Ortsteile auf Grundlage der bestehenden Infrastrukturausstattung und ihrer entsprechenden zentralörtlichen Funktionen untergliedert werden. Die Siedlungsbereiche mit vergleichsweise vielen zentralörtlichen Funktionen und guter Infrastrukturausstattung innerhalb einer Kommune sollen in ihrer Entwicklung gestärkt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Laut Begründung gibt es in jeder Kommune einen solchen Bereich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Haan multizentrisch ausgerichtet ist. Sowohl im Zentrum des Stadtteils Haan sowie im Zentrum des Stadtteils Gruiten besteht ein räumlich gebündeltes differenziertes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, das sich von den übrigen Siedlungsbereichen in Haan abhebt. Darüber hinaus bestehen Entwicklungsansätze in Unterhaan und Haan Ost. Die Siedlungsbereiche sollen entsprechend ihrer Aufgaben als Siedlungsbereiche mit zentralörtlichen Funktionen in ihrer Entwicklung gestärkt werden. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit ist die Aufgabenzuweisung für die entsprechenden Siedlungsbereiche möglich.

1.2.2. Siedlungsentwicklung an der Schiene stärken

„Die Siedlungsentwicklung an den Verbindungen des Schienennahverkehrs soll in den Kommunen gestärkt werden, in denen solche Möglichkeiten zur Standortentwicklung am SPNV bestehen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Leitlinie wird begrüßt. Ein Großteil des Stadtgebiets liegt im Einzugsbereich der beiden SPNV-Haltestellen. Mehrere Flächen zur Standortentwicklung am SPNV sind bereits im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haan dargestellt (planerische Reserven).

1.2.3. Raum für gute Ideen und Kooperation!

„Im Fortschreibungsprozess und in der Umsetzung des neuen Regionalplanes sollen für gute Ideen und Kooperationsgemeinschaften von herausragender Bedeutung Ausnahmen von der Verteilungskonzeption gemacht werden können.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es werden Bedenken erhoben, da die Bewertung „gute Ideen und Kooperationsgemeinschaften“ zu Intransparenz führt und nachvollziehbar begründeten Entscheidungen entgegensteht.

1.2.4. „Planungsleichen“ fortschaffen

„Alle bestehenden ASB-Reserven sollen vor dem Hintergrund der oben genannten Ziele und ihrer Umsetzbarkeit auf ihre Zukunftsfähigkeit untersucht werden. Bei fehlender Eignung für die vorgesehene Entwicklung sollen sie aus dem Regionalplan herausgenommen werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Stadtgebiet von Haan keine nennenswerten ASB-Reserven gibt.

1.2.5. Wohnbaulandentwicklung „In und Um Düsseldorf“

„Die Kommunen „In und Um Düsseldorf“ sollen zuerst diejenigen Flächen des bestehenden Flächenpotentials entwickeln, die auch positive regionale Wirkung entfalten. Hierzu soll die Regionalplanung in Zusammenarbeit mit den Kommunen „In und Um“ Düsseldorf ein Flächenranking initiieren, das eine interkommunal abgestimmte Wohnbaulandentwicklung vorbereiten kann.“

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Begründung wird erläutert, dass in der Stadt Düsseldorf die Bauflächenpotenziale nicht ausreichen werden, um den zukünftigen Wohnungsneubaubedarf zu decken und dass es eine bedeutende Abwanderung insbesondere von Familien ins Umland geben werde, die günstigen Wohnraum suchen. Der in der Stadt Düsseldorf nicht zu deckende Bedarf soll nicht beliebig auf die gesamte Region verteilt werden, sondern vor allem auf Kommunen, die über gut erreichbare Standorte verfügen. Durch diese Strategie sollen die wachsenden Pendlerströme verträglich abgewickelt werden. Gegen die Leitlinie bestehen keine Bedenken, da sich die Stadt Haan bei dem angedachten Flächenranking gut positionieren könnte.

1.2.6. Aus dem „Überhang“ das Beste machen – gute Flächen entwickeln

„Die Kommunen sollen zuerst diejenigen Flächen des bestehenden Flächenpotentials entwickeln, die auch positive regionale Wirkung entfalten. Deshalb sollen die Flächenreserven in allen Kommunen in einem Flächenranking dargestellt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Laut Begründung sollen in dem Flächenranking alle Reserven bewertet werden, die bisher nur im Regionalplan für Siedlungsentwicklung vorgesehen sind und ggf. größere Reserven, für die bereits im FNP eine Darstellung von Bauflächen erfolgt ist, für die aber noch kein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Die Stadt Haan steht der Leitlinie kritisch gegenüber, da sie einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedeuten könnte. Zudem entsteht durch das zu leistende Ranking weiterer Arbeitsaufwand, der insbesondere die Ressourcen kleinerer Kommunen belastet.

1.2.7. Allgemeine Siedlungsbereiche effektiv ausnutzen

„Bei der Bedarfsberechnung sollen effektive Siedlungsdichten zu Grunde gelegt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Auch die Stadt Haan sieht in der Einhaltung angemessener Dichten eine Möglichkeit, einen Beitrag zum Freiraumschutz zu leisten. Ob jedoch der Einführung von effektiven Dichtewerten bei der Bedarfsberechnung zugestimmt werden kann, hängt davon ab, auf welcher Grundlage die Dichtewerte bestimmt werden und wie die Dichtewerte konkret ausgestaltet sein werden. In der Begründung wird lediglich ausgeführt, dass sich die Dichtewerte (WE/ha) an den zentralörtlichen Strukturen der Siedlung orientieren sollen. Aus Sicht der Stadt Haan sind bei der Bestimmung der Dichtewerte zumindest auch die gewachsenen Siedlungsstrukturen zu berücksichtigen. So sind in der Stadt Haan Grün und Natur zentrale Qualitätsmerkmale, die zum Profil der Stadt dazugehören. Dies spiegelt sich auch in einer nur mäßig dichten Siedlungsstruktur des Mittelzentrums wieder.

1.2.8. Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten

„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke neu in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden. Die städtebauliche Dichte und die Lage sollen hierbei besonders berücksichtigt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Haan sieht es als sinnvoll an, sich im planerischen Abwägungsprozess mit den Infrastrukturfolgekosten auseinander zu setzen. Der Formulierung eines entsprechenden regionalplanerischen Grundsatzes steht sie jedoch kritisch gegenüber. Denn wenn die Ermittlung der Infrastrukturfolgekosten formelle Kriterien erfüllen muss oder ggf. ein höherer Untersuchungsstandard gefordert wird, wäre dies mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Kommunen verbunden. Zusammen mit den weiteren neue Methoden und Verfahren, die den Kommunen im Zuge der Regionalplanfortschreibung auferlegt werden sollen, würden insbesondere die Ressourcen kleiner Kommunen stark belastet. Sofern die Leitlinie im Regionalplan dennoch umgesetzt werden sollte, müsste den Kommunen - wie angedacht - eine praktikable Arbeitshilfe zur Ermittlung der Infrastrukturfolgekosten zur Verfügung gestellt werden.

1.3. Großfächiger Einzelhandel

1.3.1. Großflächige Einzelhandelsbetriebe nur im ASB

„Großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11(3) BauNVO sollen nur noch im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) angesiedelt werden können. Bei bestehenden Einzelhandelsbetrieben, welche sich in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) befinden, ist die Begrenzung auf den Bestand mit allenfalls einer geringfügigen Erweiterungsmöglichkeit über eine flankierende textliche Festsetzung erforderlich, damit emittierende Betriebe in ihren Erweiterungsmöglichkeiten nicht weiter eingeschränkt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Leitlinie soll sicher gestellt werden, dass zukünftig im Regionalplan festgelegte Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ihre wichtige Funktion als Standort für emittierende Betriebe wahrnehmen können und von sensiblen Einzelhandelsnutzungen frei gehalten werden. Diese Zielsetzung ist grundsätzlich richtig. Allerdings darf die Erweiterungsmöglichkeit von bestehenden Einzelhandelsbetrieben, die sich bereits innerhalb eines GIB befinden nicht unzulässig beschränkt werden. Die vorgesehene lediglich geringfügige Erweiterungsmöglichkeit würde dazu führen, dass bestehende Betriebe ggf. längerfristig nicht mehr im Wettbewerb mit konkurrierenden Betrieben bestehen können.

1.3.2. Zentrale Versorgungsbereiche stärken

„Großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 (3) BauNVO mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sollen nur in zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) zulässig sein.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Leitlinie wird unterstützt.

1.3.3. Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment

„Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment sollen auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden dürfen. Dabei ist jedoch eine Regelung zur Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente erforderlich, um eine schädliche Beeinträchtigung der Zentren zu verhindern.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Leitlinie wird unterstützt.

1.3.4. Einzelhandels- und Zentrenkonzepte fördern

„Kommunen sollen angehalten werden, kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzepte fortzuschreiben und weiterzuentwickeln. Ferner soll eine Regelung angestrebt werden, wonach Vereinbarungen Regionaler Einzelhandelskonzepte besonders zu berücksichtigen sind.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fortschreibung und Weiterentwicklung kommunaler Einzelhandels- und Zentrenkonzepte wird unterstützt. Städtische und regionale Einzelhandelskonzepte sollen gleichermaßen Berücksichtigung finden.

1.3.5. Einzelhandelsagglomerationen entgegenwirken

„Erstmals sollte auch eine Regelung vorgesehen werden, die dem Entstehen, Verfestigen und Erweitern von zentrenschädlichen Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenschädigenden Auswirkungen entgegenwirkt.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Leitlinie wird unterstützt.

1.4. Gewerbliche und industrielle Nutzungen**1.4.1. GIB für Emittenten sichern**

„Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Entwicklungen (GIB) sollen der Ansiedlung, Bestandssicherung und Erweiterung emittierender Betriebe dienen. Nicht-störendes Gewerbe soll vorrangig in den Allgemeinen Siedlungsbereichen untergebracht werden. Es darf ausnahmsweise in den GIB angesiedelt werden, um die GIB zu gliedern. Dabei soll den ansässigen Emittenten im GIB ein ausreichender Entwicklungsspielraum verbleiben. Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes soll eine Überprüfung erfolgen, welche aktuellen GIB den Anforderungen der textlichen Zielsetzung nicht mehr entsprechen und zukünftig als ASB dargestellt werden sollten. Die Entscheidung erfolgt in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden auf Grundlage ihrer Planungsziele. Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel im Sinne des § 11 (3) BauNVO, von raumbedeutsamen Freizeit- und Verwaltungseinrichtungen o.ä. sensiblen Nutzungen mit einem hohen Publikumsaufkommen soll in den GIB ausgeschlossen sein. Bestehende Betriebe sollen Bestandsschutz genießen. Rücken sensible Nutzungen, wie z.B. Wohnen und Einzelhandel, an einen GIB heran, dann ist von den Städten und Gemeinden im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung darzulegen, ob den ansässigen Betrieben im GIB ausreichend Entwicklungsspielraum verbleibt. Das gilt auch für bestehende Reserven in den GIB. Grenzen GIB und ASB aneinander, sind die Abstände vorrangig in den ASB, z.B. durch eine entsprechende Gliederung des ASB (Ausweisung von Gewerbegebiet für nicht-störendes Gewerbe im Übergang zum GIB) sicherzustellen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen Bedenken gegen die Absicht, zukünftig nur noch solche Gebiete als GIB darzustellen, in denen sich Emittenten befinden bzw. die für die Ansiedlung von Emittenten vorgesehen sind. Denn durch die Darstellung als GIB konnte bisher auch die Entwicklung des großflächigen Einzelhandels gesteuert werden, da dieser Einzelhandel hier ausgeschlossen ist. Seitens der Stadt Haan wird daher vorgeschlagen, die Kategorie "GIB" in zwei Kategorien zu untergliedern, die jeweils insbesondere für Emittenten ("GIB - dunkelgrau") bzw. insbesondere für nicht störendes Gewerbe ("GIB-hellgrau") vorgesehen sind. Diese Kategorien würden dann neben dem ASB stehen. Dies würde auch der Gliederung der Nutzungen dienen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreis Mettmann und die IHK Düsseldorf für die Stadt Haan ein Gutachten erstellen lassen, in dem die gewerblichen Reserveflächen bewertet und die zukünftig benötigten quantitativen und qualitativen Bedarfe ermittelt werden.

1.4.2. Überregional bedeutsame Standorte für emittierendes, flächenintensives Gewerbe vorhalten

„Für Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit besonderen Standortanforderungen sollen in der Planungsregion einige wenige Standorte vorgehalten werden. Sie sollen als Vorranggebiete (ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) dargestellt werden. In einem textlichen Ziel sollen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der einzelnen geplanten GIB formuliert werden. Die überregional bedeutsamen GIB sollen der Ansiedlung und Sicherung von Unternehmen mit besonderen Standortanforderungen (Flächenbedarf der Einzelansiedlung >10 ha, industrielle Prägung, hohes Emissionsaufkommen) dienen. Die Standortbedingungen ergeben sich aus den geplanten Nutzungen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Neuansätze von GIB im Freiraum geplant werden. Die Standorte sollen auf Grundlage eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes und in interkommunaler Zusammenarbeit entwickelt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Leitlinie.

1.5. Brachflächen und Konversion

1.5.1. Raumbedeutsame Brachflächen

„Für raumbedeutsame Brachflächen soll durch die Belegenheitskommune in Zusammenarbeit mit der Regionalplanungsbehörde, den Fachbehörden und ggf. betroffenen Nachbargemeinden ein regionales Entwicklungskonzept erarbeitet werden. Raumbedeutsame Brachflächen sind i.d.R. größer als 10 ha und beeinflussen aufgrund ihres großen Flächenpotenzials möglicherweise das regionale Gleichgewicht bei der Flächenentwicklung. Im Einzelfall können auch kleinere Brachflächen raumbedeutsam sein, wenn sensible Nachfolgenutzungen geplant sind.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Leitlinie.

1.5.2. Konversionsflächen – Zeit für gute Nutzungskonzepte geben

„Bei der Fortschreibung des Regionalplans soll ein neues textliches Ziel für militärische Konversionsstandorte formuliert werden. In diesem soll klargestellt werden, dass eine Einzelfallentscheidung für den jeweiligen Konversionsstandort getroffen werden soll, wenn die Planungen zu Nachfolgenutzungen ausreichend konkretisiert sind. Es sollen zudem Kriterien formuliert werden, welche bei einer solchen Einzelfallentscheidung berücksichtigt werden sollen. Welche Kriterien dies sind, ist im weiteren Verfahren heraus zu arbeiten.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Leitlinie.

2. Leitlinien mit Schwerpunkt Freiraum

2.1. Freiraum allgemein

2.1.1. Den Freiraum nachhaltig und zielgerichtet schützen!

„Das Instrumentarium des gültigen Regionalplans (GEP 99) hat sich für den Freiraum bislang im Wesentlichen bewährt und soll daher im Kern beibehalten werden. Neben eigenständigen regionalplanerischen Inhalten stellt der Regionalplan regionale Erfordernisse und Maßnahmen dar – zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Landschaftsrahmenplan und zur Sicherung des Waldes als forstlicher Rahmenplan. Anlässlich der Fortschreibung des Regionalplanes sollen die derzeitigen textlichen Regelungen für die Freiraumbereiche und -funktionen überprüft und die Formulierungen dort überarbeitet werden, wo dies hinsichtlich ihrer Rechtssicherheit und in Bezug auf ihre Umsetzbarkeit geboten ist.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Leitlinie wird im Grundsatz begrüßt. Die Stadt Haan teilt die Einschätzung, dass sich das Instrumentarium des gültigen Regionalplans im Wesentlichen bewährt hat. Ein Bedarf für weitergehende Darstellungen, die die bewährten Darstellungen ergänzen sollen, wird nicht gesehen.

2.1.2. Freiraummonitoring

„Für den Regionalplan sollen Regelungen für ein Freiraummonitoring erarbeitet und entsprechende Inhalte konkretisiert werden, dessen Ergebnisse zukünftig bei der Beurteilung freiraumgebundener Nutzungen und der Entwicklung des Freiraums als ergänzende Planungsgrundlage berücksichtigt werden sollen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Gegen die Einführung eines Freiraummonitorings bestehen keine Bedenken, wenn für die Kommunen keine weiteren Erhebungsaufwände entstehen.

2.2. Kulturlandschaft

2.2.1. Die Region in den Köpfen der Akteure suchen – Kulturlandschaftliche Leitbilder für Teilregionen entwickeln!

„In vier Teilregionen unserer Planungsregion sollen visuelle Zukunftsvorstellungen für die Kulturlandschaft entwickelt werden. Die Regionalplanung soll gemeinsam mit beteiligten Akteuren die Region und ihre Vernetzungen erfahren und erleben. Die Analyse der Kulturlandschaft kann die Fragen beantworten, was unsere Region ausmacht, wie und wo sie erlebt wird und welche Vorstellungen innerhalb und außerhalb mit dieser Region verbunden werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Leitlinie wird begrüßt.

2.3. Klimawandel

2.3.1. Klimaschutz – eine Querschnittsaufgabe

„Die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes – d.h. Beiträge zur Begrenzung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre – sind eine zentrale Querschnittsaufgabe im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans. Sie sind bei allen relevanten Festlegungen mitzudenken. Neue graphische Darstellungskategorien speziell aus diesem Grund sollen jedoch nicht vorgesehen werden, sondern allenfalls allgemeine textliche Ausführungen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Leitlinie wird befürwortet.

2.3.2. Klimaanpassung – Unvermeidbares mitdenken

„Die räumlichen Erfordernisse der Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind bei textlichen und graphischen Festlegungen in den Bereichen Siedlung und Freiraum jeweils mitzubedenken. Neue graphische Darstellungskategorien speziell zur Klimaanpassung sollen jedoch nicht vorgesehen werden, sondern allenfalls allgemeine textliche Ausführungen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Leitlinie wird befürwortet.

2.4. Energie

2.4.1. Energieversorgung – Zukunftsfähiges Handeln gefragt

„Der Regionalplan soll im Rahmen der raumordnerischen Handlungsmöglichkeiten dazu beitragen, dass eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung erreicht wird. Er soll ferner einen raumbezogenen Beitrag dazu leisten, dass Zielsetzungen der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf den globalen Klimaschutz und die Verminderung der Treibhausgase erreicht werden. Dabei soll er dazu beitragen, dass der Anteil erneuerbarer Energieträger an der Energieversorgung und die Effizienz der Ausnutzung von Energieträgern wesentlich gesteigert werden. Dabei sind sowohl die hiesigen energetischen Potenziale als auch die Restriktionen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung angemessen zu berücksichtigen. In den Blick zu nehmen sind ferner die ökonomischen Chancen, die sich gerade für den ländlichen Raum durch die absehbaren Veränderungen im bundesdeutschen Energiesystem ergeben, aber auch die Belange der Energieabnehmer insb. in der Wirtschaft.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Leitlinie.

2.4.2. Konventionelle Kraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplung

„Im Rahmen des künftigen Regionalplans sollen die Errichtung und Erweiterung konventioneller Großkraftwerke auf die GIB beschränkt werden. Diese Anlagen können dort auch dann errichtet werden, wenn kein Kraftwerkssymbol vorhanden ist. Ferner sind im Regionalplan textliche Regelungen vorzusehen, die bewirken, dass die wesentliche räumliche Erweiterungen von Verbrennungskraftwer-

ken und -anlagen oder die Schaffung neuer Standorte in der Regel dort erfolgen, wo ein Wärmeabnahmepotenzial gegeben ist.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Leitlinie.

2.4.3. Windenergie

„Im Regionalplan sind Vorranggebiete für die Windkraftnutzung darzustellen, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Darüber hinaus sind textliche Regelungen zum Schutz besonders sensibler Bereiche vorzusehen (z.B. Bereiche für den Schutz der Natur). Zur Thematik der Höhenbegrenzungen sollen nur Grundsatzaussagen formuliert werden, die im Sinne effizienter, flächensparender Raumnutzung zu einem sparsamen Einsatz dieses Instrumentes auffordern.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Leitlinie.

2.4.4. Solarenergie

„In den Regionalplan soll eine textliche Regelung zur Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen werden. Die Anlagen sollen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden, die nicht zugleich eine hohe Wertigkeit in anderer Hinsicht aufweisen (z.B. Artenschutz oder Bodenqualität) oder für konkurrierende andere Nutzungen vorzusehen sind. Hierbei sind die Positionen des Regionalrates in seiner Stellungnahme zur 1. Änderung des LEP in geeigneter Weise regionalplanerisch umzusetzen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Leitlinie.

2.4.5. Bioenergie

„In den Regionalplan soll eine textliche Regelung zur Steuerung von raumbedeutsamen Bioenergieanlagen aufgenommen werden. Neben geeigneten Standorten im Siedlungsraum (insb. GIB) soll dadurch eine Bauleitplanung auch für geeignete vorbelastete Standorte im Freiraum nicht ausgeschlossen werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Voraussetzungen sollen jedoch bei Biogasanlagen regelmäßig die Möglichkeit der Abwärmenutzung am Standort oder der Einspeisung ins Gasnetz sein.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Leitlinie.

2.4.6. Geothermie und Wasserkraft

„In den Regionalplan sollen Grundsatzaussagen zu raumbedeutsamen Wasserkraft- und Geothermieanlagen aufgenommen werden. Diese sollen die entsprechende energetische Nutzung an raum- und naturverträglichen Standorten unterstützen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Leitlinie.

2.4.7. Lagerstätten fossiler Energien

„Die etwaige Erschließung neuer Lagerstätten fossiler Energien soll raum- und naturverträglich erfolgen. Hierzu sollen entsprechende Grundsatzaussagen in den Regionalplan aufgenommen werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Leitlinie.

2.5. Wasser

2.5.1. Den Wasserhaushalt stets im Blick

„Der Regionalplan soll einen Beitrag zum nachhaltigen Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes leisten. Daher soll hierzu ein Grundsatz formuliert und in den Regionalplan aufgenommen werden. Er soll ferner einen Beitrag dazu leisten, dass Zielsetzungen der Europäischen Union im Hinblick auf den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie zum Hochwasserschutz erreicht werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Leitlinie.

2.5.2. Trinkwasservorkommen langfristig sichern

„Die Einzugsbereiche von bestehenden und zukünftigen öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen sollen im Regionalplan gesichert werden. Hierzu sind die im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) als Vorranggebiete weiterhin darzustellen. Darüber hinaus sind textliche Regelungen für diese Bereiche vorzusehen. Die in der jetzigen Erläuterungskarte 8 (Wasserwirtschaft) abgebildeten, über die BGG hinausgehenden Einzugsbereiche sollen auch weiterhin vor der Inanspruchnahme durch Abgrabungen geschützt werden. Der Bedarf für einen eigenständigen Grundsatz zum Schutz der erweiterten Einzugsgebiete ist im weiteren Verfahren zu prüfen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Leitlinie.

2.5.3. Überschwemmte Bereiche freihalten und auf Gefahren hinweisen

„Im Regionalplan sollen weiterhin Vorranggebiete für den Hochwasserschutz als Überschwemmungsbereiche (ÜSB) dargestellt werden. Darüber hinaus sind textliche Regelungen in Form von Zielen zur Freihaltung dieser Bereiche vorzusehen. Die Bereiche, welche bei Versagen der Hochwasserschutzrichtungen („Deichgeschützte Bereiche“) überschwemmt würden, sind in einer Erläuterungskarte zu kennzeichnen. Durch ein textliches Ziel sind die Kommunen dazu zu verpflichten, diese als Hinweis in ihre Bauleitpläne aufzunehmen. Die Abbildung der von Extremhochwassern betroffenen Bereiche in einer Erläuterungskarte sowie die Aufnahme einer textlichen Vorgabe (Ziel oder Grundsatz), mit der

Verpflichtung zum Vermerk dieser Bereiche in den kommunalen Bauleitplänen, soll im weiteren Verfahren geprüft werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Leitlinie.

2.6. Agrobusiness

2.6.1. Strukturellen Veränderungen im Gartenbau einen Rahmen geben

„Raumbedeutsame gartenbaulich geprägte Agroparks sollen an geeignete Standorte gelenkt werden. Hierzu sollen sowohl Standorteigenschaften zur Bestimmung von aus regionaler Sicht geeigneten Standorten als auch Bereiche, in denen raumbedeutsame gartenbaulich geprägte Agroparks nicht angesiedelt werden sollen, definiert werden. Auf dieser Grundlage erfolgen einzelfallbezogene zeichnerische Darstellungen als Vorranggebiete.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Leitlinie.

2.7. Nichtenergetische Bodenschätze

2.7.1. Grundkonzept Rohstoffsicherung

„Die Fortschreibung soll sich im Bereich Rohstoffsicherung sehr eng an Vorgaben der 51. Änderung des jetzigen Regionalplans (GEP 99) orientieren. Das heißt, die Bereiche in denen Rohstoffgewinnung zukünftig aus Sicht der Raumordnung erfolgen darf, sollen zeichnerisch als Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellt werden. Den Bereichen kommt neben der innergebietlichen Vorrangwirkung auch die außergebietliche Ausschlusswirkung von Eingangsgebieten im Sinne von § 8 (7) ROG zu. Die BSAB werden ergänzt durch Sondierbereiche/Reservebereiche für künftige BSAB. Bisher im Regionalplan dargestellte Bereiche, in denen die Abgrabungen noch nicht abgeschlossen sind, sollen ebenso übernommen werden, wie die korrespondierenden Auswahlprinzipien der 51. Änderung. Darüber hinaus wird an dem Ansatz der bisherigen Sonderregelung für kleinräumige Abgrabungserweiterungen – die ggf. außerhalb der BSAB liegen können – festgehalten.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Leitlinie.

2.7.2. Fortschreibung der BSAB und Sondierbereiche

„Konkretere Festlegungen zur nächsten Fortschreibung der BSAB und Sondierbereiche bzw. eine Aufstockung des Mengengerüsts sollen erst erfolgen, wenn sich ein entsprechender quantitativer Bedarf abzeichnet.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Leitlinie.

2.7.3. Ausgebeutete und rekultivierte BSAB

„Ausgebeutete BSAB, in denen die Abgrabungszulassungen vor dem Aufstellungsbeschluss für die Fortschreibung des Regionalplans auslaufen, und bei denen (nach Einschätzung der Zulassungsbehörden) mit keinem weiteren Abbau mehr zu rechnen ist, sollten gestrichen bzw. nicht mehr dargestellt werden. Bei großflächigen BSAB könnte im Einzelfall auch eine Reduzierung um entsprechende Teilflächen vorgenommen werden, ohne dass der BSAB insgesamt gestrichen wird.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Leitlinie.

3. Leitlinien mit Schwerpunkt Infrastruktur

3.1. Verkehr und Logistik

3.1.1. Verkehr und Logistik – Chancen nutzen und Herausforderungen annehmen

„Die Planungsregion Düsseldorf ist ein stark vernetzter Wirtschaftsraum. Bereits hieraus resultiert umfangreicher Personen- und Güterverkehr, der zusätzlich durch lagebedingte Durchgangsverkehre stetig ansteigt. Das Planungskonzept des Regionalplanes soll sich mit den Chancen und Herausforderungen, die mit diesen nationalen und internationalen Verflechtungen verbunden sind, auseinandersetzen. Wichtige Bausteine sind hierbei die bedarfsgerechte Ausweisung und langfristige Sicherung von besonders guten Standorten für Verkehr und Logistik sowie die Sicherung der Verkehrsstrassen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus dem ansteigenden Güter- und Personenverkehr entstehen auch negative Auswirkungen, denen sich die Regionalplanung stellen muss. In diesem Zusammenhang sollte auch das Thema Lärmschutz aufgegriffen werden. So könnte in einer ergänzenden Leitlinie zum Ausdruck gebracht werden, dass das Thema Lärmschutz nicht nur bei Ausbau und wesentlicher Änderung der Trassen, sondern auch bei erheblicher Mehrbelastung vorhandener Trassen in einer dicht besiedelten Region von besonderer Bedeutung ist.

3.1.2. Nachhaltigen Gütertransport stärken

„Aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Gütertransport sollen Häfen im Bestand gesichert und nach Möglichkeit weitere Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Hierzu gehört, dass Hafenumschlag sowie direkt vom Hafen abhängigem Gewerbe vorbehalten werden sollen und der Schutz vor heranrückenden empfindlichen Nutzungen erhöht wird. Sofern eine Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Freiraumschutzes bzw. der Siedlungsstruktur gegeben ist, soll trimodalen Standorten bei der Bedarfsprüfung für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine erhöhte Bedeutung beigemessen werden. Durch die Darstellung eines oder mehrerer Ruhehäfen sollen die planerischen Voraussetzungen für die Einrichtung sicherer Möglichkeiten zur Übernachtung bzw. Fahrtunterbrechung geschaffen werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Leitlinie.

3.2. Binnenwasserstraßen und Häfen

3.2.1. Nachhaltigen Gütertransport stärken

„Aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Gütertransport sollen Häfen im Bestand gesichert und nach Möglichkeit weitere Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Hierzu gehört, dass Hafenumflächen dem Güterumschlag sowie direkt vom Hafen abhängigem Gewerbe vorbehalten werden sollen und der Schutz vor heranrückenden empfindlichen Nutzungen erhöht wird. Sofern eine Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Freiraumschutzes bzw. der Siedlungsstruktur gegeben ist, soll trimodalen Standorten bei der Bedarfsprüfung für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine erhöhte Bedeutung beigemessen werden. Durch die Darstellung eines oder mehrerer Ruhehäfen sollen die planerischen Voraussetzungen für die Einrichtung sicherer Möglichkeiten zur Übernachtung bzw. Fahrtunterbrechung geschaffen werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Leitlinie.

3.3. Schienenwege

3.3.1. Optionen für den Schienenverkehr offen halten

„Im Regionalplan sollen aus regionaler Sicht für eine potentielle Reaktivierung geeignete, stillgelegte und entwidmete Schienentrassen langfristig gegen eine Inanspruchnahme für Zwecke, die eine spätere Reaktivierung unmöglich machen würden, durch eine zeichnerische Darstellung gesichert werden. Zwischennutzungen sollen zulässig sein. Darüber hinaus sollen auf Grundlage der fachrechtlichen und landesplanerischen Vorgaben die Schienenwege der Infrastrukturpläne sowie sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege dargestellt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Haan befürwortet diese Leitlinie

3.4. Straßen

3.4.1. Straßendarstellung im fachrechtlichen Kontext

„Straßen für den überörtlichen Verkehr sollen im Regionalplan aufgrund der Festlegung in der gesetzlichen Verkehrsinfrastrukturplanung und in Linienbestimmungsverfahren sowie der voraussichtlich entsprechend nachvollziehend textlichen Umsetzung im Landesentwicklungsplan dargestellt und durch sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen zur Anbindung großer Verkehrserzeuger ergänzt werden. Regionalplanerische Handlungsspielräume bestehen in Bezug auf die regionalplanerische Grobtrassierung von Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung. Aus Gründen des Freiraumschutzes soll ein Neubau nur bei nachgewiesenem Bedarf und nur wenn dieser nicht durch den Ausbau vorhandener Verkehrswege gedeckt werden kann erfolgen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Haan unterstützt diese Leitlinie. Denn bereits heute kann die bestehende Infrastruktur nicht mehr werterhaltend unterhalten / instandgehalten werden. Jede Neubaumaßnahme verstärkt den Sanierungsstau.

3.5. Flughäfen

3.5.1. Flughäfen als Verkehrsdrehscheiben mit Mehrwert

„Flughäfen stellen bedeutsame Verkehrsdrehscheiben der Region dar. Sie sind für den Personen- und Frachtverkehr und somit auch für die regionale Wirtschaft von erheblicher Bedeutung. Der Regionalplan soll dieser Bedeutung Rechnung tragen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Haan befürwortet diese Leitlinie.

3.6. Fahrradverkehr

3.6.1. Radverkehr unterstützen

„In den Regionalplan sollen Grundsatzaussagen zur Unterstützung des regionalen Fahrradverkehrs aufgenommen werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Haan begrüßt diese Leitlinie.

Mit freundlichen Grüßen

(vom Bover)